

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ansagedrucken:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 24

Diez, Freitag den 29. Januar 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1904 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreide m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl vom Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Ver-

käufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 Kg. Brotgetreide und zur Frühjahrseinstellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 Kg. Brotgetreide können 800 Gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmer oder wirtschaftliche Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle steht.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 künftlich gelieferten Mehlmenge veräußern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g) Väder im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungspflichten an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10 000 bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. f beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige der Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte besonders anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 ver-

schwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Personen über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Betragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit vom 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsernte nützlich haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befäßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte bezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypothekenschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stalm. Bei dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Wird erst nach der Beschlagnahme ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den ursprünglichen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudroschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag dessen, zu dessen Gunsten beschlaggenommen oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlaggenommen ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlaggenommene Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlaggenommenen Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 folg. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), das aus der Provinz Ostpreußen in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landwege eingeführt wird, im ersten Grenzorte des hiesigen Regierungsbezirkles einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf die jetzt häufiger vorkommenden Störungen des regelmäßigen Eisenbahnverkehrs braucht die Untersuchung des Viehs nicht unter allen Umständen sofort auf der Entladestation vorgenommen zu werden, sondern es wird nachgegeben, daß der Besitzer oder Führer des Viehtransports das untersuchungspflichtige Vieh in einer bei der Anmeldung vorher zu bezeichnenden Stelle des Entladeortes, möglichst in unmittelbarer Nähe der Station unterbringen darf.

Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehes dem

für den Entladeort oder den Untersuchungsort zuständigen Kreistierarzt rechtzeitig und zwar mindestens 12 Stunden vorher mit Ausschluß der Nachtstunden, Nachricht zu geben und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder von dem ersten Grenzorte des hiesigen Regierungsbezirkles entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Klauenvieh, das aus der im § 1 erwähnten Provinz eingeführt wird, ist am Bestimmungsorte in abgeordneten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 14 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszudehnen.

Sämtliche zu einem Transport gehörige Tiere sind einer vierzehntägigen Quarantäne vor der Teilung des Transports zu unterwerfen, auch wenn die Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt sind.

§ 3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus den Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverderblichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5. Für das aus der oben genannten Provinz zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz (congl. § 2). Das auf Schlachtviehmärkten aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtmärkte abgetrieben werden.

§ 6. Die Kosten der amtstierärztlichen Verrichtung fallen im Rahmen des § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (G.-S. S. 149) den Viehhändlern, im übrigen nach § 24 a. a. O. der Staatskasse zur Last.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem auf Seite 252 des Regierungs-Amtsblattes für 1911 veröffentlichten Gebührentarife vom 1. August 1911.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. ihnen ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 8. Bei Behinderung des zuständigen Kreistierarztes kann an seiner Stelle auch ein anderer approbierter Tierarzt die in den §§ 1 und 4 dieser Anordnung aufgeführten Verrichtungen vornehmen. Diese Vertretung hat zur Voraussetzung, daß der Auftrag dazu von dem Kreistierarzt, an den alle Anmeldungen zu richten sind, erteilt wird.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 bis 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Wiesbaden, den 4. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Giggel.

(Pr. I. 19. L. 1014.)

Nichtamtlicher Teil.

Nochmals ein ernstes Wort zu einer ernsten Frage.

Daß die Bäckereien das Nachtbrotverbot, das leider erst jetzt erlassen worden ist, nicht gerade freudig begrüßt haben, ist wohl verständlich. Sehr eigenartig aber berührt es, in den Zeitungen lesen zu müssen, daß der oder jener Leiter eines großen Hotels sich den Kopf über die Lösung des Problems zerbricht, den Ansprüchen seiner Gäste an den Frühstückstisch ohne frisch gebackene Brötchen zu genügen. Man kann es sich recht gut vorstellen, wie die verwöhnten Herrschaften beim Frühstück zunächst den Kellner anfahren, daß ihnen das Gebäck nicht in der gewohnten Reichhaltigkeit und Frische gereicht wird, sich dann murrend mit aufgewärmten Brötchen, „Toast“ oder Kuchen begnügen und, wenn die Mißstimmung über die unerhörten Entbehrungen einigermaßen überwunden ist, sich begeistert über die herrlichen Leistungen unserer Truppen und ihre ungebrochene Freudigkeit trotz Hunger und Durst aussprechen. Schon werden auch elektrische Toast-Röstvorrichtungen angepriesen. Man braucht bloß den Steckkontakt einzuschieben und kann sich dann leicht das altbackene Brötchen vom Abend zuvor aufwärmen, daß es ebenso knusperig und wohlschmeckend wird, als käme es frisch aus dem Ofen. Es ist wirklich wahr: die deutsche Bevölkerung zerfällt in zwei Teile, der eine, das Meer, nimmt freudig jede Entbehrung auf sich, der andere, wir Zurückgebliebenen, betrachten es als eine unerhörte Zumutung, wenn wir in irgendeiner unserer Friedensgewohnheiten gestört werden sollen, und haben nichts Eiligeres zu tun, als alle möglichen Mittelchen zu ersinnen, um dem Gesetzgeber, der uns zur Einschränkung zwingen will, ein Schnippchen zu schlagen. Gewiß kommt es nicht auf die zwei oder drei Brötchen an, die der einzelne mehr verzehrt. Die Menge macht es, aber die Menge kann nur erzielt werden, wenn jeder einzelne dazu beiträgt. Auch in Kleinigkeiten müssen wir zeigen, daß wir unserer Pflicht an Rhein und Weichsel wert sind. Es darf nicht so kommen, daß — nach den Worten des Kieler Professors Farms — die zurückkehrenden Soldaten mit Fingern auf uns zeigen und unser haltloses Genußleben dafür verantwortlich machen, daß sie vergebens geblutet haben, daß viele Tausende ihr Leben nutzlos hingaben, daß viele Tausende gesunde Menschen sich zu Krüppeln schießen ließen. Darum wollen wir mit Fingern auf jeden zeigen, der sich nicht eine kleine Entbehrung zur Schonung des wichtigsten Nahrungsmittels, das wir haben, des Getreides, auferlegen will, der, obwohl gesund und kräftig, sich nicht mit einem Stück K-Brot zum Frühstück begnügen will, sondern sich mit Kuchen und aufgewärmtem Weißbrot den gewohnten reichhaltigen Frühstückstisch verschafft. In einer Stadt in Süddeutschland hat sich eine Vereinigung gebildet, deren Mitglieder sich verpflichten, in ihr Haus kein Weißbrot, sondern nur K-Brot kommen zu lassen, und auf strenge Sparsamkeit auch mit diesem Brot zu halten. Sollte das nicht überall möglich sein?

Kaisers Geburtstag.

W. T. B. Budapest, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Alle Blätter gedenken mit besonderer Wärme des Geburtstages Kaiser Wilhelms. Das Neue Pester Journal schreibt: Die Persönlichkeit des Kaisers war niemals so groß, so erhaben, wie in diesem Kriege, den er nicht heraufbeschworen, den er zu verhindern getrachtet, den er aber, da er ihm aufgenötigt, mit größter Entschlossenheit und Festigkeit zu Ende führen wird. Wir lieben und schätzen ihn als den treuen Verbündeten unseres allberehrten greisen Monarchen und als Herrscher des mit uns fühlenden deutschen Volkes.

W. T. B. Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich.) In der evangelischen Kirche in der Dorotheenstraße fand heute vormittag anlässlich des Geburtsfestes des deutschen Kaisers ein Feldgottesdienst statt, an welchem als Vertreter des Kaisers Erzherzog Karl Franz Josef in der Uniform des 2. Westfälischen Husarenregiments, die Erzherzöge Leopold Salvator, Franz Salvator und Karl Stephan sowie die Spitzen der staatlichen, militärischen und städtischen Behörden teilnahmen. Die Festrede hielt Pfarrer Prof. v. Zimmermann. Er wies auf die ungeheure Tragik der Weltgeschichte hin, daß den beiden Friedensfürsten, wie sie die Völkergeschichte nur wenige erlebt habe, der größte Krieg der Weltgeschichte aufgezwungen werden konnte. Nicht Hand in Hand und Schulter an Schulter, sondern Herz an Herz seien Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammengeschlossen. Der Gesang von „Heil Dir im Siegerkranz!“ beendete die Feier. — In Reichenberg gedachte in der gestrigen Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister in warmen Worten des Geburtsfestes des deutschen Kaisers. — In Innsbruck wurde vor dem Konsulat eine Kundgebung veranstaltet, bei welcher eine Musikkapelle spielte und der deutsche Konsul nach einer Ansprache ein Hoch auf den deutschen Kaiser ausbrachte. In der Hofkirche zu Innsbruck fand heute Festgottesdienst statt, im Dom Hochamt. Viele Gebäude sind beslaggt. Auch in den anderen Städten des Landes wurden Festgottesdienste abgehalten.

Brüssel, 27. Jan. Zu Ehren des Geburtstages des Kaisers fand für die drei Konfessionen Militärgottesdienst statt. Die katholische Feier wurde in der St. Gudula-Kathedrale abgehalten. In der deutschen Schule fand in Anwesenheit des Generalgouverneurs eine erhebende patriotische Feier statt. Um 12 Uhr war Paroleausgabe vor dem königlichen Schloß unter Teilnahme sämtlicher Offiziere der Garnison und der Beamten der Zivilverwaltung. Der Generalgouverneur hielt eine zündende Ansprache, die in den Worten gipfelte: Das Motto des heutigen Tages ist: Durchhalten, Festhalten.

W. T. B. Rom, 27. Jan. (Nichtamtlich.) In der Botschaftskapelle und der Anima-Kirche fanden heute vormittag Festgottesdienste statt, denen der Fürst und die Fürstin Bülow und sämtliche anderen hiesigen deutschen Diplomaten sowie das diplomatische Korps Oesterreich-Ungarns und der Türkei beiwohnten. Im Anschluß hieran hielt im Kaisersaale der deutschen Botschaft die deutsche Schule eine Kaiserfeier ab, bei der Fürst Bülow am Schluß mit einer kurzen Ansprache an die Kinder ein Kaiserhoch ausbrachte. Alle Veranstaltungen waren ungemein rege besucht. Von dem sonst üblichen Empfange der Kolonie auf der Botschaft wurde einem Wunsche des Kaisers entsprechend Abstand genommen.

**Wer Brotgetreide versüttelt, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Holzversteigerung.

Montag, den 1. Februar 1915

kommen im Gemeindefeld Laufenfelden, Distrikt Sonnenberg und Muhl zur Versteigerung:

523 A. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
5300 Stück Wellen.

Anfang im Distrikt Sonnenberg morgens um 9³/₄ Uhr bei Nr. 701 oberhalb der Mühlsmühle.

Das Holz lagert auf der Arzette; Abfahrt Chaussee.
Laufenfelden, den 23. Januar 1915. (4750)

Der Bürgermeister.
Bender.